

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band I.

Nro. 2.

Dienstag, den 9. Januar 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Frage der
Goldtarifirung.

(Vom 14. Dezember 1854.)

Tit.

Es gereicht dem rapportirenden Mitgliede der Commission, welche Sie über die Tarifirung der Goldmünzen aufgestellt haben, zum Vergnügen, der hohen Versammlung einen mit Einmuth gefaßten Antrag zum Entscheide vorlegen zu können.

Die darin ausgesprochene Annahme des Art. 1 des ständerätthlichen Beschlusses, laut welchem die Festhaltung des jetzigen Münzsystems positiv ausgesprochen und in den Antrag auf Tarifirung des Goldes nicht eingetreten wird, ist, wenn er von Ihnen, Tit., zum Beschlusse erhoben wird, ganz geeignet, die durch die angeregte

Goldtariffrage erschütterte Beruhigung im Handel und Verkehr wieder herzustellen.

Daß dem Bundesrathe nach den Vorschlägen der Commission keine weiteren Vollmachten weder zu besondern Maßregeln für Abwehr, noch für Tarification der französischen Zehn- und Fünffranken-Goldstücke gegeben werden sollen, hat seinen Grund in folgender kurzen Erörterung:

Die Commission ist nämlich ungetheilt der Ansicht, es sei einswellen keine so große Gefahr vorhanden, um von oben herab und von Amtes wegen, beunruhigend oder hemmend in den Verkehr, wie er natürlicher Weise sich selbst gestaltet, einwirken zu sollen.

Bei Berathung des Art. 2 des ständeräthlichen Beschlusses leitete Ihre Commission dasselbe Gefühl; sie hält deswegen den Artikel für total überflüssig, ja, unter Umständen, für gefährlich und präjudizirlich. Denn, wenn bei Post- und Zollkassen mit Klugheit in bisheriger Weise verfahren und dem Verkehr weder hemmend entgegen getreten, noch vorgegriffen wird, so ist es gewiß das geeigneteste Mittel, Schaden für Gegenwart und Zukunft zu verhüten, und wenn die Commission demnach, aus obberührten Gründen, auf Streichung des Art. 2 anträgt, so glaubt sie sach- und zeitgemäß zu handeln.

Zur Begründung unserer Anträge übergehend, für deren Dispositive in der Commission Einmuth waltet, ist der Berichtstatter vor Allem die Erklärung schuldig, daß in Bezug auf die Motive nicht alle Mitglieder der Commission aus den gleichen Gründen für die Anträge gestimmt haben, und sehr wahrscheinlich dürfte ein der Goldwährung weniger abgeneigtes Mitglied sich bewegen

finden, seine abweichenden Ansichten besonders auszusprechen.

Die Motive der Mehrheit sind, daß das gegenwärtige, mit großen Opfern erkaufte, auf das Silber basirte Münzsystem im Ganzen so viel Sicherheit gewähre, daß an demselben festgehalten werden solle, so lange die Möglichkeit dafür vorhanden sei. Es ist ein schwerer Gedanke, schon wieder von einer neuen Münzordnung nur sprechen zu sollen, geschweige an deren Verwirklichung zu denken. Welch' neue Opfer, welche Unordnung entstünde beim Uebergang zur Goldwährung!

Eine Verschlechterung der Silbermünzen um 5 oder 6 % brächte vorerst eine kürzer oder länger andauernde Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse hervor, des Wirths in Hypothekarsachen nicht zu gedenken.

Der Schaden, den die Hypothekargläubiger erleiden würden, die sich auf alle Zeiten sicher glaubten, würde ohne Zweifel aufs Schädlichste bei allen neuen Geldeaufnahmen seine rückwirkende Kraft ausüben.

Und nun insbesondere der Osten der Schweiz, — gegenüber den deutschen und österreichischen Völkerschaften, — Welch' schlimme Folgen müßten sich nicht da ergeben!

Wohlfeiles Anschaffen von Gold aus Frankreich würde schwerlich ausreichen, um nur den Schaden des Kleinverkehrs, der sich durch die Münzsorten unter fünf Franken vermittelt, zu decken und gut zu machen.

Der übrigen Confusion nicht zu gedenken.

Dieses unerquickliche Bild der Zukunft, das sich bei der Durchführung einer Goldtarifirung verwirklichen müßte, verliert das Gefährliche, wenn wir den Status quo unserer Silberwährung beibehalten, und das dürfte nach Ansicht Ihrer Commission aus folgenden Andeutungen klar werden:

- 1) Sind die 4000 oder 5000 Millionen Silber, die Frankreich i. J. 1850, zur Zeit der Annahme unsers Münzsystems, nach den bündigsten Versicherungen des ehemaligen etog. Münzexperten besessen haben soll, nicht aus der Welt verschwunden, und die Ausbeutung der Silberbergwerke hat nicht aufgehört.

In der Schweiz und namentlich in Genf klagt man nicht über Mangel an Silber, sondern das Gold gelte dort noch etwas Agio, nur Basel scheint in harter Bedrängniß zu sein; es gab seine Klagen im Februar und um Martini 1854 mit lauter Stimme kund. Hoffen wir, daß auch dort ein gleiches Verhältniß zurück kehre, wie es jetzt noch in Genf ist.

- 2) Die ersten französischen Staatsökonomien, wie M. Chevalier, Armand-Bertin, Cochut, X. Raymond, die allenthalben als Autoritäten gelten; die Finanzmänner Belgiens, Hollands, Deutschlands beharren auf der Silberwährung, als einzig beruhigend und Sicherheit gebend; sie verzweifeln im Mindesten noch nicht an der Möglichkeit, daß das Silber noch länger Werthmesser bleiben könne.

Auf solche Gewährsmänner gestützt, glaubt Ihre Commission in großer Mehrheit, der Münzfuß, wie wir ihn besitzen, sei nicht an seinem Lebensende, sondern werde noch lange rüstig sein, oder vielleicht sich auf immer erhalten.

Es ist nicht wohl erklärbar, warum von gewisser Seite so viel Eifer darenin gesetzt wird, die Goldwährung bei uns einzuführen. Man benimmt sich dabei ganz eigenthümlich.

Auf der einen Seite sagt man: Es ist ein unbedeutender Verlust, weil die Entwerthung lange nicht in dem befürchteten Maßstabe eintreten werde; auf der andern

Seite malt man das Gespenst an die Wand, als ob auf einmal die größte Geldnoth eintreten könnte, wenn wir nicht das französische Gold zum Nennwerthe annehmen sollten.

Weber für das Eine, noch für das Andere scheint inzwischen dormalen eine große Gefahr vorhanden zu sein.

Darum wird das einseitige Gehenlassen, das laissez-faire et laissez-passer, die beste Maßregel sein, die getroffen werden kann.

Die gesetzliche Währung ist und bleibt das Silber. Nehme Einer dem Andern das Gold ab wie bisher; es wird wahrscheinlich noch geraume Zeit neben dem Silber als Cirkulationsmittel seinen guten Weg machen.

Diese Sachanschauung hat uns zu dem Antrage bezogen, den Art. 1 des ständeräthlichen Beschlusses, der in der Hauptsache auch demjenigen des Bundesrathes entspricht, zu bevorworten und Ihnen, Tit., zur Würdigung und Annahme zu empfehlen.*)

Bern, den 14. Dezember 1854.

J. G. Ander Egg,
Berichterstatter.

*) Die beiden gesetzgebenden Rätthe haben unterm 15. und 18. Dezember 1854 in Bezug auf die Goldtarifirung beschlossen:

„Es sei, in Festhaltung des jetzigen Münzsystems, welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht zulässt, in die Tarifirung des Goldes nicht einzutreten.“

Summarische Uebersicht der Einfuhr von Lebensmitteln
vom 16. bis zum 31. Dezember 1854.

	I. Zollgebiet.		II.	III. Zollgebiet.		IV. Zollgebiet.		V. Zollgebiet.		VI. Zollgebiet.	
	Franz.	Deutsche	Zoll-	Deutsche	Ital.	Lombard.	Piemont.	Franz.	Savoy.	Franz.	Sardin.
	Richtung.	Richtung.	gebiet.	Richtung.	Richtung.	Richtung.	Richtung.	Richtung.	Richtung.	Richtung.	Richtung.
	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.
Korn	17,926	29,873	33,354	25,943	46	4,232	71	374	202	3,318	3,508
Roggen	—	26	250	261	985	1,490	110	1	—	—	—
Gerste	308	1,113	2,704	935	—	80	—	—	—	438	—
Haber	690	4,172	6,518	2,723	—	1	373	27	107	137	1,819
Mais	39,901	533	2,613	371	3,423	7,196	398	50	6	—	178
Bohnen	4,796	501	854	153	5	—	—	308	10	150	—
Erbfen	365	585	487	181	11	1	—	33	—	1	—
Reis	5,673	1,342	327	309	497	560	984	326	—	300	1,975
Gerste, gerollte	10	210	551	359	—	—	—	1	—	91	67
Mehl	1,617	1,788	2,087	484	611	64	—	2,120	—	7,391	207
Brot	—	7	53	11	1	—	1	—	—	33	—
Wein	4,284	1,781	354	11	60	778	93	2,491	—	2,275	795
Fleisch	30	59	27	13	2	3	1	5	—	43	8
Kartoffeln	Zugthierlasten.		Zugthl.	Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.	
	—	93	98	13	—	—	1	—	—	23	—

Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Frage der Goldtarifirung. (Vom 14. Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1855
Date	
Data	
Seite	23-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 570

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.